

# FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Ordnung über die praktische Vorbildung

für den Bachelorstudiengang

### Fahrzeugtechnik

im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 14. Dezember 2005

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Dezember 2005 die folgende Ordnung beschlossen: \*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik, die ab 01.04.2006 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

#### § 2 Geltung der Rahmenordnung für die praktische Vorbildung

Die „Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

#### § 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum im Sinne der Ordnung, desgleichen Hilfsarbeiten z.B. in Werkstätten. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht erwünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen der praktischen Vorbildung nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet worden sein.

#### § 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

- (1) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Bei den nur teilweise anzuerkennenden Berufen nach Anlage 1 ist eine Rücksprache mit dem/der für das Praktikum zuständigen Professor und Professorin zur Festlegung der noch zu absolvierenden Praktikumsinhalte erforderlich. Bei nicht genannten Berufen, bei denen die Metallbearbeitung oder die industrielle Fertigung wesentlicher Inhalt ist, ist gegebenenfalls eine teilweise Anerkennung möglich. Dazu ist eine Rücksprache mit dem/der für das Vorpraktikum zuständigen Vorpraktikumsbeauftragten erforderlich.

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 03.04.2006

- (2) Für die praktische Vorbildung von Bewerbern und Bewerberinnen ohne anzuerkennende praktische Vorbildung richtet sich die Auswahl der Arbeitsfelder nach den Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe. Es werden folgende Zeiten und Inhalte empfohlen:

Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung:

Insgesamt 7 Wochen

a) Handwerkliche Grundausbildung

(Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Richten, Nieten, Reiben, Gewindeschneiden)

2 bis 4 Wochen

b) Spanende Bearbeitung

(Bohren, Senken, Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen)

2 bis 4 Wochen

c) Messen und Prüfen

Messschieber, Messuhr, Messschraube, Haarlineal, Grenzlehren, Formlehren, Winkelmesser, Endmaße)

1 bis 2 Wochen

d) Verbindungstechnik

(Schweißen, Löten, Kleben)

max. 2 Wochen

e) Formgebung im flüssigen Zustand

(Sandguss, Kokillenguss, Druckguss von Metallen, Spritzgießen und Pressen von Kunststoffen, Modellbau)

max. 2 Wochen

Anwendung der erworbenen Grundkenntnisse beim Herstellen von Fertigprodukten. Kennenlernen der Zusammenarbeit im Betrieb sowie des konstruktiven, fertigungstechnischen und terminlichen Arbeitsablaufs:

Insgesamt 6 Wochen

(a) Mitarbeit beim Herstellen von Fertigungs-, Mess- und Prüfmitteln

max. 3 Wochen

(b) Mitarbeit beim Herstellen von Werkstücken durch spanlose Formgebung

max. 3 Wochen

(c) Mitarbeit bei der Montage von Geräten, Maschinen und Anlagen oder bei der Maschineninstandhaltung

max. 3 Wochen

(d) Mitarbeit bei der Qualitätssicherung

max. 3 Wochen

### **§ 5 Bescheinigung über die praktische Vorbildung**

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung vom 01. April 2006 in Kraft.

---

**Anlage 1**

zur Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

---

**Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**Mit 13 Wochen werden anerkannt

Anlagenmechaniker/in  
Aufbereitungsmechaniker/in  
Automobilmechaniker/in  
Büchsenmacher/in  
Chirurgiemechaniker/in  
Dreher/in  
Energieelektroniker/in  
Elektroinstallateur/in  
Elektromaschinenbauer/in  
Elektromaschinenmonteur/in  
Elektromechaniker/in  
Feinmechaniker/in  
Fernmeldeanlagenelektroniker/in  
Fluggerätebauer/in  
Fluggerätemechaniker/in  
Flugtriebwerksmechaniker/in  
Gießereimechaniker/in  
Industrieelektroniker/in  
Industriemechaniker/in  
Kälteanlagenbauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
Kraftfahrzeugelektriker/in  
Kraftfahrzeugmechaniker/in  
Konstruktionsmechaniker/in  
Kunststoffschlosser/in  
Kupferschmied/in  
Landmaschinenmechaniker/in  
Leichtflugzeugbauer/in  
Maschinenbaumechaniker/in  
Metallbauer/in  
Modellbauer/in  
Schneidwerkzeugmechaniker/in  
Verfahrensmechaniker/in (Hütten- u. Halbzeugindustrie)  
Werkzeugmacher/in  
Werkzeugmechaniker/in  
Zerspanungsmechaniker/in  
Zweiradmechaniker/in

Mit 7 Wochen werden anerkannt:

Kommunikationselektroniker/in  
Prozessleitelektroniker/in  
Radio- und Fernsehtechniker/in